

Gesetzes oder einer Rechtsbestimmung gesucht, welche anwendbar wäre, um den vereinigten Kirchenvorständen die Anlage eines Friedhofes in Tolkewitzer Flur auf den von ihnen in Aussicht genommenen Grundstücken zu verbieten. Ich habe absolut keine Bestimmung gefunden; ich kenne auch keine. Daß das Consistorium, wenn es seine Entscheidung zu fällen hat, und beziehentlich das königl. Ministerium des Innern nur Gründe des öffentlichen Rechts geltend machen können, um eine Genehmigung zu versagen, ist mir so klar, daß es mir auffällig gewesen ist, daß man darüber nur noch Zweifel haben kann. Wenn die Verfassungsurkunde sagt: Niemand soll in der Gebahrung mit seinem Eigenthum verletzt werden, als insoweit Gesetz und Recht es vorschreibt, nun, so ist eben damit auch ausgesprochen, daß die Verwaltungsbehörde nur die ihr zur Beurtheilung zustehenden Fragen als maßgebend zu betrachten hat. Ich werde meinerseits zwar für den Erwägungsantrag stimmen; allein es war mir Bedürfnis, ausdrücklich zu erklären, daß in dieser Abstimmung das königl. Ministerium des Innern durchaus nicht etwa das Motiv finden soll, als ob wir in der Rechtsfrage auf einem anderen Standpunkte ständen, wie das Ministerium selber. Ich habe mich gefreut, daß das königl. Ministerium des Innern den Rechtsstandpunkt betont hat, und bitte nur und wünsche, daß das in jedem einzelnen Falle auch so bleibe. Wenn daher aus dem Erwägungsantrage das königl. Ministerium des Innern vielleicht Veranlassung nimmt, der Frage vorerst noch einmal nahe zu treten, ob auf dem Verhandlungswege eine andere Anlage des Friedhofes zu erzielen ist, so wird das im Sinne meiner Abstimmung liegen; nicht aber würde es im Sinne meiner Abstimmung liegen, wenn das königl. Ministerium des Innern etwa auf Grund unseres Erwägungsbeschlusses sich berechtigt und verpflichtet glauben würde, die Entscheidung, die es bereits gegeben hat, zu Ungunsten der vereinigten Pfarochien abzuändern. Ich bin der Ansicht, daß die Gemeinde Tolkewitz überhaupt ein Recht auf Ablehnung der Kirchhofsanlage nicht besitzt.

Abg. Heger: Meine Herren! Nach der Deduction des vorletzten Herrn Redners muß ich noch Einiges zur Klarstellung der Sache hinzufügen. Es ist allerdings Gefahr im Verzuge. Es läßt sich die Sache nicht mit einer gewissen Mühe behandeln; denn wir sind in den vereinigten Pfarochien in der Lage, den politischen Gemeinden zu erklären, daß wir die Todten von einer Bevölkerung von 100,000 Seelen nächstens nicht mehr begraben können. Wir würden schon seit 8 Wochen in der Lage sein, wenn nicht durch die Beschlüsse des Landesmedicinalcollegiums, die — wenn ich nicht ganz irre — in der letzten Zeit auch Gesetzeskraft erlangt

haben, der Termin verkürzt worden wäre, welcher das Belegen mit neuen Leichen zuläßt; denn, meine Herren, bisher war es üblich, daß 20 Jahre die Minimalfrist war, und so ist es hier gehalten worden. Wir haben allerdings auf unseren Kirchhöfen eine große Anzahl sogenannter gelöster Gräber, wo also die Besitzer ein gewisses Eigenthumsrecht auf eine gewisse Zeit haben; von diesen Gräbern ist jetzt nicht zu sprechen; aber Raum zu solchen, welche also nicht ein Eigenthumsrecht auf bestimmte Zeit haben, giebt es nicht mehr, wenn nicht die Frist von 20 Jahren selbst auf gesetzlichem Wege etwas abgekürzt wird. So sind wir denn dahin gekommen, daß wir auf solchen Stellen im zwanzigsten Jahre begraben, sonst hätte es bereits aufgehört. Meine Herren! Unter dem Einbruche dieser Nothwendigkeit haben wir auch im Juli vorigen Jahres das Areal der Tolkewitzer Flur für 300,000 Mark gekauft unter Darangabe des Areals in Strießen, welches wir vor 7 Jahren für 60,000 Mark kauften. Glücklicher Weise hat die Minderheit des Kirchenvorstandes, die ich schon vorhin erwähnte, dabei den Antrag eingebracht, es solle der Kauf nur gelten, wenn die Oberaufsichtsbehörde das Areal zu Kirchhofszwecken zu nehmen genehmigt. Der Kauf ist also bloß bedingungsweise geschlossen und ist, so lange diese Erlaubniß nicht eingeht, nicht perfect. Ich wollte nur sagen, daß allerdings in den nächsten Monaten diese Frage zum Abschluß kommen mag. Es hat also diese Frage auch schon gespielt, als wir vor 7 Jahren in Strießener Flur ein Areal für 60,000 Mark kauften. Das können wir bis heute noch nicht benutzen, weil bis heute noch nicht alle die Schwierigkeiten gehoben sind, die sich der Benutzung dieses Areals zu Kirchhofszwecken entgegenstellen. Ganz ähnlich war es bei dem Areal, welches die Annengemeinde in Dresden, die etwa 40,000 Seelen repräsentirt, vor einigen Jahren kaufte, als sie den neuen Kirchhof in Löbtauer Flur anlegte. Die Schwierigkeiten waren nicht ganz so groß, weil Löbtau allerdings in die Pfarochie Dresden gehört. Es war also nur eine andere politische Gemeinde; nicht aber auch eine andere Pfarochie. Meine Herren! Wenn durch Gesetzeskraft der Termin verkündigt würde in der Weise, wie das Landesmedicinalcollegium im vorigen Herbst vorgeschlagen hat, daß, wenn es die Bodenbeschaffenheit gestattet, 10 Jahre schon genügen als Minimaltermin, bei anderer Bodenbeschaffenheit 15 Jahre und 20 Jahre nur der letzte Termin wären, abgesehen von dem Eigenthumsrechte, was sich die Leute erwerben an der Grabstelle, also für sogenannte ungelöste Gräber, dann allerdings ist die Kirchhofsf Frage für größere Orte vor der Hand ein wenig in ihrer nothwendigen Erledigung in die Länge geschoben; denn wenn wir allerdings jetzt in Dresden bei der großen Anzahl von Gräbern für Unbemittelte doch immer 20 Jahre zu